

E-MAIL

**Österreichische
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail –Adresse:

paul.reischauer@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betrifft:

**Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 2 (§ 2a) des Entwurfes:

Gemäß § 2a Abs. 4 Z. 3 des Entwurfes obliegt der Apothekerkammer die Erlassung einer Bearbeitungsgebührenverordnung im übertragenen Wirkungsbereich.

Es wird im Hinblick auf die im eigenen Wirkungsbereich liegende Mitteleinhebung und Finanzierung der Apothekerkammer angeregt, die Erlassung einer Bearbeitungsgebührenverordnung als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich festzulegen, d. h. im § 2 Abs. 3 anzuführen.

2. Zu Z. 5 (§ 28):

§ 28 entspricht dem geltenden Abs. 4 des § 2 des Apothekerkammergesetzes 2001. Da das zitierte TKG 1997 inzwischen durch das TKG 2003 ersetzt wurde, wäre in § 28 das Zitat „§ 101 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr.

Wien,
21. Oktober 2009
Zl. III-14/2/2-1116/4/09
S/H
Sachbearbeiter:
Dr. Steindl
DW 105



Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheke.or.at
Homepage:
www.apotheke.or.at

100/1997“ nunmehr auf „§ 107 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003“ abzuändern.

3. Mandatsverteilung im Kammervorstand auf die Bundesländer

Auf Grund des Beschlusses im Kammervorstand vom 12.10.2009 zur Mandatsverteilung im Kammervorstand auf die Bundesländer wird folgende Anregung gemacht:

Gemäß § 38 hat die Delegiertenversammlung rechtzeitig vor einer Wahlkundmachung die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die einzelnen Bundesländer in den Abteilungsausschüssen (Kammervorstand) und Abteilungsversammlungen (Delegiertenversammlung) mit Verordnung festzulegen.

Bei der Festlegung der Mandatszahlen des Abteilungsausschusses hat jedes Bundesland zunächst ein Mitglied zu erhalten. Die Verteilung der restlichen acht Mandate erfolgt verhältnismäßig nach der Summe der Mitglieder **beider** Abteilungen der Bundesländer.

Hingegen erfolgt bei der Festlegung der Mandatszahlen der Abteilungsversammlung die Verteilung der restlichen Mandate entsprechend der Mitgliederzahl der Bundesländer in der **jeweiligen** Abteilung.

Der Kammervorstand schlägt im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise in beiden Organen und gerechteren Verteilung - die Mitgliederanzahl der anderen Abteilung in einem Bundesland soll sich nicht auf die Mandatsanzahl der Abteilung auswirken - nunmehr vor, auch für die Verteilung der restlichen Mandate im Abteilungsausschuss die Mitgliederzahl der Bundesländer in der **jeweiligen** Abteilung zu Grunde zu legen.

Im § 38 hätte somit Abs. 2 zu lauten:

„(2) Bei der Festlegung der Mandatszahlen des Abteilungsausschusses hat jedes Bundesland zunächst ein Mitglied zu erhalten. Die Verteilung der restlichen acht Mandate erfolgt entsprechend der Mitgliederzahl der Bundesländer in der jeweiligen Abteilung.“

4. Wahl der Landesgeschäftsstellenpräsidenten

Als Folge der Änderung des § 38 Abs. 2 hätte der § 37 (Wahl der Landesgeschäftsstellenpräsidenten) hätte der dritte und vierte Satz des Abs. 2 zu lauten:

„Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Kammervorstandes, die Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie die Ersatzdelegierten der jeweiligen Landesgeschäftsstelle in der jeweiligen abteilungsparitätischen Anzahl. Die Mitglieder des Kammervorstandes, der Delegiertenversammlung und die Ersatzdelegierten einer Abteilung sind somit jeweils nur insoweit wahlberechtigt, als ihre Zahl nicht jene der Anzahl der Kammervorstandsmitglieder, der Delegierten und Ersatzdelegierten der anderen Abteilung übersteigt.“

5. Änderung des Beginnes der Funktionsperioden

Ein weiterer Beschluss des Kammervorstands vom 12. Oktober 2009 hatte die **Änderung des Beginnes der Funktionsperioden** der Kammerorgane von bisher 1. April auf **1. Juli**

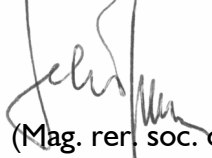
zum Inhalt. Begründet wird diese Anregung damit, dass die jeweiligen Fristen und Termine des Wahlverfahrens im Jahresverlauf besser unterzubringen sind.

Dieses Ziel könnte mit der Aufnahme einer Übergangsbestimmung (§ 81 Abs. 11), mit der die laufende fünfjährige Funktionsperiode der Organe der Apothekerkammer (mit Ausnahme des Disziplinarrates) um drei Monate verlängert wird, erreicht werden.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wird elektronisch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.Präsidenten:



(Mag. rer. soc. oec. Dr. iur. Herbert Schipper)
Kammeramtsdirektor